

SATZUNG

SPORTFREUNDE-MAINZ.DE



<http://www.SportFreunde-Mainz.de>

Stand: 25.10.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Beiträge	5
§ 7	Geschäftsjahr	5
§ 8	Vereinsorgane	5
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Der Vorstand	8
§ 11	Kassenprüfung	10
§ 12	Homepage	11
§ 13	Datenschutz im Verein	11
§ 14	Kinderschutz §72a SGB VIII	12
§ 15	Auflösung des Vereins	12

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der am **09.09.2007** gegründete Verein führt den Namen „**SPORTFREUNDE MAINZ e.V.**“ abgekürzt „**SF-Mainz**“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 1.4 Der Gerichtstand ist Mainz.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensports sowie Unterstützung des Mainz Marathons. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Regelmäßige Trainingseinheiten durch entsprechender Betreuung
 - Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen
 - Kinder- / Jugendförderung zur motorischen Entwicklung mittels Turnen und Ballsport
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- 3.2 Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen.
- 3.3 Fördernde Mitglieder nehmen nicht am aktiven Sportgeschehen teil, sie fördern durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck.
- 3.4 Ein Wechsel der Mitgliedschaft „Aktiv“ in „Fördernde“ ist an das Kalenderjahr gebunden und muss 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.4 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist für das erste Jahr bindend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1.1 mit dem Tod des Mitgliedes,
 - 5.1.2 durch den Austritt des Mitgliedes
 - 5.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- 5.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - 5.3.1 Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - 5.3.2 Wenn sie ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere, wenn sie länger als zwei Monate ihren Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben. Die Beitragsschuld wird dann per Mahnbescheid eingefordert
 - 5.3.3 Wenn sie dem Verein einen Schaden zugefügt haben
 - 5.3.4 Wenn sie vorsätzlich gegen Weisungen des Vorstands oder der vom Vorstand beauftragten Personen im groben Maß verstoßen haben.
 - 5.3.5 Wenn sie in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein – mittelbar oder unmittelbar – gegen ein Strafgesetz verstoßen haben.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 6.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.3 Die Vereinsbeiträge werden vierteljährlich jeweils zum 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 mittels Lastschrift Einzugsverfahren eingezogen und sind im Voraus zu entrichten.
- 6.4 Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 6.5 Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.
- 6.6 Aktive Mitglieder zahlen Einzelbeitrag, Jugendliche bis 18 Jahre zahlen Jugendbeitrag und fördernde zahlen Förderbeitrag.
- 6.7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01 – 31.12).

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind:
 - 8.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 8.1.2 der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsident, im Verhinderungsfall von Vizepräsident, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 9.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9.4 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail, Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben bekommen die Einladung per Post 14 Tage vor der Versammlung.
- 9.5 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.6 Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 9.7 Dringlichkeitsanträge am Tage der Mitgliederversammlung, die sich nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen, benötigen mindestens 30% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.10 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 9.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen, der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt, und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

- 9.12 Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- 9.12.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - 9.12.2 Feststellung der Jahresrechnung
 - 9.12.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 9.12.4 Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - 9.12.5 Entlastung des Vorstandes
 - 9.12.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - 9.12.7 Wahl des Vorstandes
 - 9.12.8 Wahl von zwei Kassenprüfer
 - 9.12.9 Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- 9.13 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen bzgl. der Gemeinnützigkeit durchzuführen, welche durch das Finanzamt oder Registergericht beanstandet wurden.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- 10.1.1 Präsident
 - 10.1.2 Vize Präsident
 - 10.1.3 Vereinsmanager
 - 10.1.4 Finanzmanager (Sponsoring)
 - 10.1.5 Sportmanager
 - 10.1.6 Pressereferent
- 10.2 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch den Präsidenten, Vize Präsident und Vereinsmanager, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 10.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 10.4 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize Präsident, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.6 Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Präsident leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung, der Vize Präsident.
- 10.7 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.
- 10.8 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 10.9 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Bank- und Barbeträgen, sämtlichem Inventar des Vereins und seiner Abteilungen sowie aus den Baulichkeiten und Liegenschaften besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind Einnahmen des Vereins.

- 10.10 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann der Vorstand beschließen, sich hauptberuflicher Kräfte zu bedienen.
- 10.11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 10.12 Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsersatzung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.
- 10.13 Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltssituation die vorgenannten Vergütungen beschließen.
- 10.14 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Einladung zur Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch den Finanzmanager.
- 11.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, der in der Regel folgende Aufgaben umfasst:
 - 11.3.1 Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege (keine Buchung ohne Beleg).
 - 11.3.2 Prüfung der Konten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb Sport oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).
 - 11.3.3 Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind.
 - 11.3.4 Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten.
 - 11.3.5 Prüfung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses.
 - 11.3.6 Prüfung, ob steuerliche Vorschriften eingehalten wurden.
 - 11.3.7 Prüfung, ob die Ausgaben mit den Satzungsvorschriften übereinstimmen und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit getätigt wurden.
 - 11.3.8 Prüfung der Finanzlage des Vereins allgemein, auch im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit in der Zukunft.
 - 11.3.9 Überprüfung des Vereinsvermögens.

§ 12 Homepage

- 12.1 Der Verein führt eine eigene Homepage
<http://www.SportFreunde-Mainz.de>
- 12.2 Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Ihre Daten in einer Webdatenbank auf der Homepage, in einem mit User und Passwort geschützten Bereich gespeichert werden.
- 12.3 Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Bilder, welche bei Veranstaltungen, Turniere, Meisterschaften, Mitgliederversammlung, Sitzungen etc. gemacht werden, auf die Homepage eingestellt und veröffentlicht werden dürfen.

§ 13 Datenschutz im Verein

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen die sich aus der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 13.2 Den Organen des Vereins, allen Vorstandsmitgliedern, allen Übungsleiter und Trainer, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 13.3 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- 13.3.1 das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - 13.3.2 das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - 13.3.3 das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - 13.3.4 das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - 13.3.5 das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - 13.3.6 das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

§ 14 Kinderschutz §72a SGB VIII

- 14.1 Die Sportfreunde Mainz e.V. sind am 24.01.2015 der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Träger des Jugendamtes der Stadtverwaltung Mainz, 51-Amt für Jugend und Familie beigetreten.
- 14.2 Der Verein wird unter der ID-Nummer „MZ0001“ geführt.
- 14.3 Diese ID-Nummer ist bei Zuschussanträgen immer anzugeben.
- 14.4 Alle Vorstandsmitgliedern, alle Übungsleiter und alle Trainer willigen ein, dass Sie ein erweitertes Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Einsichtnahme über die Dokumentation dem Verein abgeben.

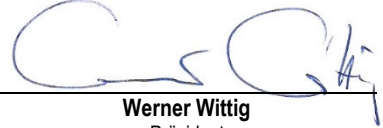
§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen (SR) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 15.2 Als Liquidatoren werden der Präsident und Vize Präsident bestellt.

*Aktualisiert am 25.10.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
Einreichung der Änderungen am Amtsgericht Mainz erfolgte am 31.10.2018
Eintragung ins Vereinsregister am 03.12.2018 – Registerblatt VR 40256*



Robert Kindl
Vereins- und Finanzmanager



Werner Wittig
Präsident

Mainz, den 06.12.2018